

**Zeitschrift:** Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen  
**Herausgeber:** Emanzipation  
**Band:** 3 (1977)  
**Heft:** -

**Artikel:** Internationaler Vergleich : CH - hinter allen europäischen Ländern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-358630>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Beratung

OFRA Basel, Hammerstrasse 133,  
4057 Basel, Tel. 061/32 11 56  
geöffnet jeden Dienstag 17.00–19.00h

INFRA Bern, Mühlemattstr. 62  
3007 Bern, Tel. 031/45 06 16  
geöffnet Dienstags 16.00–20.00h und  
Samstags 14.00–17.00h

OFRA Schaffhausen, Mühletalsträss-  
chen 13, 8200 Schaffhausen,  
Tel. 053/5 65 21

geöffnet jeden Dienstag 18.00–20.00h  
OFRA Solothurn, E. Hubler, Schützen-  
strasse 7, 4552 Derendingen  
Tel. 065/42 36 93 (Kontaktstelle)

INFRA Zürich, Lavaterstr. 4, Zürich  
Tel. 01/25 81 30  
geöffnet jeden Dienstag 14.30–18.30h

## KONTAKTE

Sekretariat der OFRA (Organisation für  
die Sache der Frauen) Hammerstr. 133,  
4057 Basel, Tel. 061/32 11 56  
geöffnet 9.00 – 13.15h

Aargau, Bachstr. 65, 5000 Aarau  
Tel. 064/22 25 37

Basel, Hammerstr. 133, 4057 Basel  
Tel. 061/32 11 56

Bern, Postfach 4076, 3001 Bern  
Tel. 031/43 33 49

Luzern, Köwenstr. 9, 6004 Luzern

Olten, Postfach 755, 4600 Olten  
Tel. 062/21 20 36

Schaffhausen, Postfach 509, 8201 Schaff-  
hausen, Tel. 053/5 65 21

Solothurn, Schützenstr. 7, 4552 Deren-  
dingen, Tel. 065/42 36 93

Zürich, Postfach 611, 8026 Zürich  
Tel. 01/44 64 94, vormittags

Internationaler Vergleich

# CH - hinter allen europäischen Ländern

**Obwohl die Schweiz punkto Lebensstan-  
dant international an dritter Stelle steht,  
hinkt sie in Sachen Mutterschaftsversiche-  
rung und Schutz der Schwangeren hinter  
allen europäischen Ländern nach.**

## BEZAHLTER MUTTERSCHAFTSURLAUB

In den EG-Ländern erstreckt sich der Mutterschutz auf alle erwerbstätigen Frauen, in den sozialistischen Ländern und Grossbritannien auf die gesamte weibliche Bevölkerung im gebärfähigen Alter. Der bezahlte Mutterschaftsurlaub beträgt drei bis sechs Monate. Die Lohnfortzahlungen bewegen sich zwischen 50% (Belgien) und 100% (BRD, Oesterreich, Niederlande, Polen und CSSR) des Lohnes. Die sozialistischen Länder, die BRD, Oesterreich, Italien, Spanien, Frankreich und Schweden haben zusätzlich noch ein Kündigungsverbot von Beginn der Schwangerschaft bis zwischen drei und sechs Monate (Oesterreich!) nach der Geburt.

## VERLAENGERTER FREIWILLIGER URLAUB

Viele Länder sichern mit ihren Gesetzen der Mutter nach dem bezahlten Mutterschaftsurlaub noch einen freiwilligen Urlaub von mehreren Monaten oder sogar Jahren zu. Meist ist dieser Urlaub unbezahlt. In Italien und den sozialistischen Ländern erhalten die Mütter sogar 30% ihres Lohnes fortbezahlt! Schweden und Italien gewähren 6 Monate, BRD, Oesterreich, Frankreich, DDR und Bulgarien 12 Monate und in Polen, Ungarn und Spanien sind sogar bis zu drei Jahre Urlaub möglich.

## WIEDEREINGLIEDERUNG IN DEN ARBEITSPROZESS OHNE EINBUSSEN

Selbstverständlich ist es den Müttern freigestellt, vor Ablauf des Urlaubs ihre Wiedereinstellung zu beantragen. Sie werden dann so in den Arbeitsprozess integriert, als seien sie nie fort gewesen. Nicht so in der Schweiz: Bei uns verliert eine schwangere Frau mit ihrem Arbeitsplatz auch die Vorteile wie Pensionsberechtigung, Anciennität und Krankenversicherung durch die Firma.

## ELTERNURLAUB FÜR MUTTER ODER VATER

In den nordischen Ländern zeichnet sich heute bereits eine neue Tendenz ab: Bei Geburt eines Kindes wird auch dem Vater ein Anspruch auf Geldleistungen eingeräumt. In Schweden z.B. kann der Vater anstelle der Mutter zuhause bleiben um das Neugeborene zu betreuen und damit geht auch der Anspruch der Lohnfortzahlung auf ihn über. Ebenso ist es den Eltern freigestellt, wer von ihnen den verlängerten freiwilligen Urlaub nehmen will oder wie sie ihn unter sich aufteilen wollen. Natürlich gelten dann für beide Elternteile die gleichen Sicherungen betreffend Wiedereinstellung, Anrecht auf Dienstalters- und Rentenansprüche.

## VATERSCHAFTSURLAUB

In verschiedenen Ländern hat der Vater zusätzlich einen Urlaubsanspruch bei der Geburt des Kindes: in Frankreich handelt es sich um einen bezahlten Urlaub von drei Tagen, in Schweden beträgt er sogar zehn

*(Ich abonniere  
die  
"Emanzipation")*

(10x im Jahr, 3x mit Magazin)

O Jahresabonnement zu 9.50 Fr.  
O Unterstützungsabo. 15.-  
O Solidaritätsabo. zu 20.-

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Einsenden an "Emanzipation"

Hammerstr. 133, 4057 Basel

